



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. November 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen PG MF - 6008.01
bei Antwort bitte angeben

Jan Lamontain
Telefon 0211 837-2506
Telefax 0211 837-662506
jan.lamontain@mfkjs.nrw.de

Abschlagszahlung für Kostenerstattungsansprüche nach § 89d Abs.1 SGB VIII in 2017

mit den stark steigenden Fallzahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind auch erhebliche Auswirkungen auf die Kostenerstattung für Leistungen der Jugendhilfe seitens des Landes einhergegangen. Nordrhein-Westfalen war hiervon besonders betroffen, da die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Kostenerstattungsträger bundesweit am stärksten durch Altfälle belastet waren. Ursache hierfür war neben den Fallzahlsteigerungen vor allem auch das alte System des bundesweiten Kostenausgleichs zwischen den Ländern. Allein seit dem 01. November 2015 wurden bei den Landesjugendämtern 14.000 Kostenerstattungsanträge für Altfälle eingereicht. Dazu kommen 18.000 Neufälle für Kosten, die nach dem 31. Oktober 2015 angefallen sind. Land und Landschaftsverbände haben bereits zahlreiche Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und zur Minimierung des Kostenrisikos für die Kommunen umgesetzt. So wurden die Nachweispflichten von bis zu 17 Nachweisen auf fünf gesenkt. Darüber hinaus haben die Landesjugendämter mit zusätzlichen 33 Vollzeitstellen das Personal verzehnfacht.

Da die Altfälle wegen des bundesweiten Ausgleiches vorrangig bearbeitet werden müssen, hat sich trotz dieser Maßnahmen ein erheblicher Rückstand bei der Kostenerstattung, insbesondere für Kosten, die nach dem 01. November 2015 angefallen sind, aufgebaut. Damit verbunden ist, dass die Kommunen diese Kosten über einen längeren Zeitraum vorfinanzieren müssen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat sich daher im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entschieden, im

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw
www.mfkjs.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Haushaltsjahr 2017 Abschlagszahlungen für Kostenerstattungsansprüche nach § 89d Abs. 1 SGB VIII einzuführen. Es ist vorgesehen, dass die Jugendämter einen Abschlag von 70 % auf alle geltend gemachten Erstattungsbeträge erhalten. Die Prüfung und Spitzabrechnung der eingereichten Kostenerstattungsanträge erfolgt dann sukzessive.

Seite 2 von 2

Das konkrete Verfahren soll dabei nach Möglichkeit mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Über Einzelheiten der Umsetzung werden die Jugendämter informiert.

Da zu erwarten steht, dass Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, überwiegend sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch im ersten Halbjahr des Jahres 2017 laufend erstattet werden, sind diese von Abschlagszahlungen ausgenommen.

Mit diesem Zugehen auf kommunale Interessen verbinde ich die Bitte, von Maßnahmen, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe auslösen, Abstand zu nehmen. Für die auch zukünftige konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Landschaftsverbänden als Kostenerstattungsträger bedanke ich mich bereits jetzt herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Bernd Neuendorf". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'B'.

Bernd Neuendorf